



M A S S T A B
M / 1:1 000

ÜBERSICHTSLAGEPLAN
M / 1:5 000

PLANUNTERLAGEN:

Amtl. Flurkarten der Vermess. Ämter im M 1:1000 Stand der Vermessung vom Jahre Nach Angabe des Verm. Amtes zur genaueren Maßnahme nur bedingt geeignet.

HÖHENSCHICHTLINIEN:

vergrößert aus der amtly. bayr. Höhenflurkarte vom M 1:5000 auf den M 1:1000. Zwischenhöhen sind zeichn. interpoliert. Zur Höhenentnahme für ingenieurtechn. Zwecke nur bedingt geeignet.

Die Ergänzung des Baubestandes, der topogr. Gegebenheiten, sowie der ver- und entsorgungstechn. Einrichtungen erfolgte am (keine amtly. Vermessungsgenauigkeit)

UNTERGRUND:

Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtly. Karten noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

URHEBERRECHT:

Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

B E B A U U N G S P L A N

IRLBACH

"MITTERFELD"

STADT/M.-/ GEMEINDE : IRLBACH
LANDKREIS : SR.-BOG.
REG. BEZIRK : NIEDERBAYERN

1. AUSLEGUNG

Der Gemeinderat hat in der Sitzung v. 23.03.87 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am 10.04.87 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 26.08.87 wurde mit der Begründung gem. § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 01.09.87 bis 01.10.87 öffentlich ausgelegt.

STRAßKIRCHEN den 08.10.87

1. Bürgermeister

2. SATZUNG

Die Stadt/Markt/Gemeinde/ IRLBACH

hat mit Beschluß des Stadt/M.- Gemeinderates vom 05.10.87 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG in der Fassung v. 26.08.87 als Satzung beschlossen.

STRAßKIRCHEN den 08.10.87

1. Bürgermeister

3. GENEHMIGUNG

Die Regierung

Das Landratsamt Straubing - Bogen hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 5.11.88

Nr. TU 12-610 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Landratsamt Straubing-Bogen
i. A. Rüttger, OPR

4. INKRAFTTRETEN

Die Stadt/M.-/ Gemeinde hat am 13.1.88 die Genehmigung des Bebauungsplanes nach § 12 Satz 1 BBauG ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

STRAßKIRCHEN den 13.1.88

1. Bürgermeister

Riedl

geändert am

Straubing, den 26. AUG. 1987

Der Entwurfsverfasser

Optimierungsamt Wittmann Kammerl
architekt tub
postfach 27 d-84444 Straubing

